

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein**

### **–2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung–**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des § 33 Absatz 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes –ThürBestG– vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung– beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 16 Absatz 4 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

An Geburts- und Todestagen sowie an Totensonntagen (Gedenktage) und innerhalb der ersten drei Monate nach der jeweiligen Beisetzung können auf den vorgesehenen Platten vor den Stelen Blumengebinde, Kränze und ähnliche Gebilde der Trauerfloristik niedergelegt werden.

#### **Artikel 2**

§ 16 Absatz 6 Sätze 13 und 14 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind individuelle Grabbepflanzungen sowie Grabschmuck aller Art, mit Ausnahme der ersten drei Monate nach der Beisetzung, nicht zulässig. Das an der Grabplatte etwaig vorhandene Bohrloch ist ausschließlich für die Aufnahme einer Steckvase vorgesehen. Die Steckvase darf nicht mit Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen, insbesondere mit Produkten der Trauerfloristik, welche diese Stoffe enthalten, bestückt werden.

#### **Artikel 3**

§ 22 Absatz 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf dem Friedhof im Ortsteil Schweina sind nur stehende Grabmale zulässig.

#### **Artikel 4**

Nach § 22 Absatz 8 wird Absatz 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

In begründeten Fällen oder soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften oder auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

#### **Artikel 5**

§ 27 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 6**

§ 35 Absatz 1 lit. k wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Grabstätten und deren unmittelbares Umfeld nicht oder entgegen den §§ 16, 21 und 29 gestaltet, bestückt oder bepflanzt.

## **Artikel 7**

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

## **Artikel 8**

Diese 2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 17. Februar 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

### ***Hinweis:***

*Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–), in deren jeweils geltender Fassung, enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*